OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651253/15/Bi

Datum:
Linz, 10. Dezember 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A K, vertreten durch Herrn RA Dr. L J K, vom 5. September 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. August 2018, BHROVerk-2018-145169/15-Pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. Oktober 2018

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Lesebestätigung am 17. August 2018 zugestellten Bescheid wurde in Bestätigung des Mandatsbescheides der belangten Behörde vom 7. Mai 2018, BHROVerk-2018-145169/5-pl, dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1, 26 Abs 2 Z 4 und 29 Abs 4 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F – Führerschein ausgestellt von der BH Rohrbach am 16.11.1971 für die Klassen A, B und F und am 5.8.2016 für die Klasse BE – für die Dauer von 5 Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 22. April 2018, somit bis einschließlich 22. September 2018 mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen.
Als begleitende Maßnahme wurde gemäß § 24 Abs 3 FSG die Absolvierung einer Nachschulung bei einer hierzu ermächtigten Stelle bis zum Ablauf der Entziehungszeit angeordnet und weiters darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung ende.
Ihm wurde gemäß § 30 Abs 1 FSG das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung, die nicht von einem EWR-Staat ausgestellt wurde, für die Dauer der Entziehung in Österreich Gebrauch zu machen. Eine von einem EWR-Staat ausgestellte Lenkberechtigung wird auf die ausgesprochene Entziehungsdauer der österreichischen Lenkberechtigung entzogen.
Weiters wurde ihm §§ 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 1, 26 Abs 2 Z 4 FSG die Lenkberechtigung der Klasse AM für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge für die bis zum Ablauf der Entziehungszeit entzogen (Code 79.01).
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 16. Oktober 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. L J. K und der Zeugen RI W E (RI E) und Insp C P (Insp P), beide PI Altheim, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Die schriftliche Fortführung des Verfahrens wurde vereinbart und auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses verzichtet.
Eingeholt wurden die Farblichtbildbeilage der Polizei vom 22. April 2018, die die Schäden am Pkw X zeigt, die Stellungnahme des Bf vom 30. Oktober 2018, das Gutachten des kfztechnischen Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing R H (AmtsSV) vom 13. November 2018 und vom 30. November 2018, Verk-2018-2018-Hag, sowie die Fotos vom Schaden am Pkw des Bf X vom Lenker des beim Unfall beschädigten Pkw. Parteiengehör wurde jeweils gewahrt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Rückrechnung des festgestellten Atemalkoholgehalts auf den Lenkzeitpunkt 18.15 Uhr berücksichtige nicht, dass er nach dem Vorfall zum Abendessen mindestens 2 Bier und bis zur Aufforderung zum Alkotest noch zumindest die Hälfte einer weiteren Halben Bier getrunken habe. Er habe bestritten, dass der Atemalkoholgehalt von 0,76 mg/l beim Unfall bereits vorhanden gewesen wäre, weil der Nachtrunk ebenfalls abzuziehen gewesen wäre. Im Übrigen habe er den Pkw auf einem Privatparkplatz gelenkt, der nur von Bewohnern des Rehazentrums, die einen Reha-Aufenthalt absolvierten befahren werden könne. Die von ihm angegeben Trinkmenge von vier Bier und einem Spritzer habe er ab dem frühen Vormittag auf den gesamten Tag bis zum Vorfallszeitpunkt verteilt getrunken. Danach habe er noch drei Halbe Bier zum Abendessen konsumiert. Dazu möge ein Gutachten zur Feststellung des Alkoholgehalts zum Lenkzeitpunkt eingeholt werden.
Er sei mit seinem Pkw auf dem Privatparkplatz des Rehazentrums zu einem anderen Parkplatz gefahren, um angesichts der Beendigung seines Aufenthalts zum Gepäcktransport möglichst nahe am Eingang parken zu können. Dabei sei es passiert, dass er mit seinem Pkw in einen Abwassergraben gerutscht sei, weil er sich beim Einparken durch einen Blick in den rechten Außenspiegel darauf konzentriert habe, den angepflanzten Teil neben dem Parkplatz nicht zu befahren. Dass er dabei ein links geparktes Fahrzeug gestreift habe, habe er nicht wahrgenommen und sei ihm nicht bewusst geworden. Daher sei ihm kein Vorwurf im Sinne des § 4 StVO zu machen.
Er beziehe eine Pension von 1.400 Euro und sei Hälfteeigentümer einer Liegenschaft mit seiner Gattin.
Seine Alkoholangaben anlässlich der Anzeige habe er nicht durch seine Unterschrift bestätigt, ein Nachtrunk sei nie thematisiert und auch nicht protokolliert worden. Über den Ort der Konsumation sei nicht explizit gesprochen worden. Er habe nur gesagt, dass er beim Georgimarkt gewesen sei. Er habe den Eindruck gehabt, dass die befahrene Fläche nicht für den allgemeinen Verkehr zugänglich sei auch aufgrund der Beschrankung und des Verkehrszeichens „Sackgasse“ mit der Zusatztafel „Zufahrt nur bis zum Revital Aspach gestattet“. Er habe in Aspach nur im Parkplatzbereich den Pkw gelenkt. Soweit die belangte Behörde auf das Gutachten der B GmbH vom 15.5.2018 verwiesen habe, wonach er bei gehöriger Aufmerksamkeit den Unfall bemerken hätte müssen, lasse sich daraus keine sachverständige Stellungnahme zur Frage der Wahrnehmbarkeit nicht herauslesen. Aufgrund der leichten Beschädigung bzw Streifung an der rechten Fahrzeugseite des BMW sei wohl davon auszugehen, dass bei gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Lenkers bei Konzentration auf die rechte Fahrzeugseite beim Einfahren in den Parkplatz von ihm nicht wahrgenommen werden habe können. Zur Unmöglichkeit einer akustischen und vísuellen Wahrnehmbarkeit wird die Einholung eines kraftfahrtechnischen SV-Gutachtens beantragt.
Die Judikatur des VwGH zum Nachtrunk komme mangels eines vollständigen Einvernahme-Protokolls mit seiner Unterschrift nicht zum Tragen, weil er dezidiert

die Nachtrunkmenge angegeben habe, nämlich zwei Halbe Bier, wobei er nicht ganz sicher gewesen sei, ob er nicht ein dritte Bier bereits ganz oder teilweise ausgetrunken gehabt habe. Zu welchem Zeitpunkt er welche Alkoholmenge zu sich genommen habe, sei nicht gefragt worden. Dadurch dass die belangte Behörde seinen Beweisanträgen auf Einholung eines medizinischen SV-Gutachtens zur Berechnung des Nachtrunks und entsprechender Berücksichtigung und eines kraftfahrtechnischen Gutachtens zur Unmöglichkeit einer Wahrnehmung des Zustandekommens eines Verkehrsunfalls mit nur leichtem Schaden nicht entsprochen habe, sei er in seinen Verfahrensrechten beschnitten worden.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die Reduzierung der Entzugsdauer auf 4 Monate und die Nicht-Anordnung der Absolvierung der Nachschulung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und die beiden Polizeibeamten unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden. Auf der Grundlage des Akteninhalts, der vorgelegten Lichtbilder und des Verhandlungsprotokolls vom 16. Oktober 2018 wurde das kfz-technische SV-Gutachten vom 13. November 2018, Verk-2018-2018-Hag, eingeholt, weiters hat der Unfallgeschädigte seine Fotos, auf denen der Schaden am Pkw des Bf zu sehen ist vorgelegt. Der Bf hat im Zuge des Parteiengehörs die abschließende Stellungnahme vom 28. November 2018 eingebracht.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf befand sich am Sonntag, dem 22. April 2018, im Revital-Rehazentrum in Aspach und besuchte bereits ab Vormittag mit seinem Pkw X den Georgimarkt in Wildenau, wo er nach eigenen Angaben anlässlich der Anzeige im Zeitraum zwischen 11.00 und 18.00 Uhr 4 Halbe Bier und einen „Spritzer“ Wein trank. Anschließend kehrte er nach Aspach zurück und parkte um 18.15 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Revital-Zentrum in eine freien Parklücke zwischen dem links von ihm geparkten Pkw X und rechts einer mit einem Strauch bepflanzen und im Wesentlichen mit Steinen bedeckten Grüninsel ein. Dabei streifte er mit dem linken vorderen Kotflügel (hier waren Lackabriebspuren zwischen dem Bereich schräg unterhalb des Scheinwerfers und dem Radkasten ersichtlich, die mit dem Schaden am Pkw X korrespondieren) die rechte hintere Fahrzeugseite des Pkw X (im oberen Bereich der Kunststoffumrandung des rechten hinteren Radkastens und seitlich rechts davon im Türbereich) und fuhr über die mit Randsteinen versehene Parkplatzbegrenzung hinaus in den die gegenüberliegende Parkplatzreihe trennenden Wiesengraben. Da der Pkw auf den Randsteinen aufsaß, konnte er im Rückwärtsgang nicht mehr zurückfahren und stieg aus. Eine Passantin, die aus größerer Entfernung hinter dem BMW seine Fahrt in den Wiesengraben (nicht aber

die Streifung des BMW) beobachtet hatte, sprach ihn darauf an, worauf er ihr zu verstehen gab, das gehe sie nichts an. Er ging dann zum Abendessen ins Rehazentrum und setze sich dann mit anderen Gästen des Hauses zusammen, ohne sich weiter um den Unfall zu kümmern.
Der Lenker des Pkw X Dr. A S, der im Rehazentrum auf Besuch war und seinen Pkw dort zwischen 14.00 und 15.00 Uhr geparkt hatte, kehrte um etwa 19.00 Uhr zu seinem Pkw zurück, stellte die Beschädigung fest und wurde von der Passantin, die den Bf auf seine Fahrweise angesprochen hatte, informiert, dass der Lenker des daneben mit der Front im Wiesengraben stehenden Pkw X auf der Terrasse des Lokals des Rehazentrums sitze. Der Lenker verständigte um 19.10 Uhr telefonisch die Polizei, worauf die Zeugen RI E und Insp P eintrafen. Der Pkw X und die Endlage des Pkw X wurden fotografiert – nicht aber der Schaden am Pkw X – und die Passantin berichtete vom beobachteten Fahrmanöver des Bf. Die Unfallzeit 18.15 Uhr laut Anzeige stammt von den am Parkplatz anwesenden Personen. Ein weiterer Passant zeigte den Beamten den Bf auf der um die Ecke des Reha-Gebäudes ohne Sicht auf den Parkplatz gelegenen Terrasse und dieser wurde daraufhin gegen 19.30 Uhr aufgefordert, auf den Parkplatz mitzukommen. Beide Polizeibeamte gaben an, der Bf habe ein Kaffeehäferl vor sich auf dem Tisch stehen gehabt; im Übrigen seien dort noch andere Personen gesessen, sodass die Zuordnung von Trinkgläsern zu bestimmten Gästen schwierig gewesen wäre und unterlassen wurde.
Der Bf wurde auf dem Parkplatz von den Beamten gefragt, ob er mit dem Pkw X gefahren sei, was er bejahte. Auf dem Parkplatz wurde der Schaden mit ihm besprochen und die Fahrzeuge besichtigt. Zum Schaden an seinem Pkw X äußerte sich der Bf dahingehend, er sei halt in den Graben gefahren. Als die Beamten die Höhe der beiden Schäden (ohne konkrete Abmessung) augenscheinlich für übereinstimmend befanden, gestand der Bf zu, das könnte schon er gewesen sein, aber er habe eine Streifung im Zuge des schwierigen Einparkmanövers nicht bemerkt. Insp P bestätigte, der Bf habe ihr gegenüber angegeben, er habe von rechts kommend eingeparkt. Der genaue Unfallhergang wurde nicht im Einzelnen besprochen. Laut übereinstimmenden Aussagen sowohl beider Zeugen als auch des Bf hat sein Pkw bereits vor dem Vorfall rundherum Schäden aufgewiesen.

Beiden Beamten fielen beim Bf Alkoholisierungssymptome, nämlich Alkoholgeruch, auf, er sei aber einwandfrei in der Lage gewesen, der Amtshandlung zu folgen. Auf die Frage, was er an diesem Tag getrunken habe, gab er an, er habe auf dem Georgimarkt zwischen 11.00 und 18.00 Uhr vier Halbe Bier und einen „Spritzer“ Wein getrunken, aber seither nur noch einen Kaffee. Laut den Zeugenaussagen in der Verhandlung habe der Bf zugegeben, dezidiert gewusst zu haben, dass er zu viel getrunken habe, aber er habe gehofft, es werde beim Heimfahren schon nichts passieren. Beide Zeugen bestätigten, seine Aussage, er habe nach dem Unfall nur Kaffee getrunken, habe mit dem beobachteten Kaffeehäferl übereingestimmt, sodass diesbezüglich keine Zweifel bestanden hätten. RI E gab unter Bezugnahme auf seine handschriftlichen Notizen an, der Bf habe ihm gegenüber angegeben,

Trinkende sei 18.00 Uhr gewesen, Alkohol habe er nur auf dem Fest getrunken, von einem Abendessen im Reha-Zentrum sei nicht die Rede gewesen und ein Nachtrunk wurde vom Bf dezidiert verneint.
RI E führte mit dem Bf mit dem im Polizeifahrzeug mitgeführten Alkomaten Dräger MK III A 7110, GeräteNr. ARDD-0015 – laut Eichbestätigung des BEV zuletzt vorher geeicht am 19. Juli 2017 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2019, Genauigkeitsprüfung durch den Hersteller am 23. Jänner 2018 und am 24. Juli 2018, beide Male für in Ordnung befunden – einen Atemluftalkoholtest durch, der um 19.54 Uhr einen Atemalkoholwert von 0,69 mg/l und um 19.55 Uhr einen Atemalkoholwert von 0,68 mg/l ergab.

Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes OÖ legte der Lenker des Pkw X am 19. November 2018 seine Fotos vom Schaden am Pkw X vor. Diese wurden zusammen mit den Polizei-Fotos vom Schaden am Pkw X dem technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing R H, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, vorgelegt, der sein auf der Grundlage der Polizeifotos und der in der Verhandlung mit dem Bf erörterten Einparksituation sowie einer Überblendung der maßgeblichen Teile zweier typengleicher Fahrzeuge erstelltes Gutachten vom 13. November 2018, Verk-2018-2018-Hag – in dem er zum Schluss gelangt war, dass der am BMW X sichtbare flächig ausgeprägte Streifschaden beim vom Bf beschriebenen Einparkmanöver entstanden sein könne, wobei aber wegen der nur groben Schadensbeschreibung betreffend den Pkw X die Schäden am BMW nicht einwandfrei zuzuordnen seien – mit Gutachten vom 30. November 2018 dahingehend ergänzte, dass zumindest eine Abriebspur am Pkw des Bf, nämlich die unterhalb des linken Scheinwerfers direkt neben dem oberen Teil des Kühlergrills am Pkw X, als solche einzuordnen ist und mit dem Schadensbild am X korrespondiert.

Der Bf hat sich in seiner Stellungnahme vom 28. November 2018 dazu insofern geäußert, als er von einem Telefonat mit dem Mitarbeiter der Reparaturfirma, in der der sein Fahrzeug reparieren lassen habe, berichtete, der sich an Lackabriebe erinnern habe können, nämlich auf beiden Seiten der Stoßstange, wobei die auf der rechten Seite größer gewesen seien, aber eine Lackierung ohne Austausch von Teilen genügt habe. Der Bf führt aus, wenn der Lenker seinen BMW schon drei Stunden vorher dort abgestellt gehabt habe, könne der Schaden auch von einem anderen Lenker verursacht worden sein als von ihm, zumal auch die Zeugin, die ihn angesprochen habe, einen Anstoß am BMW nicht beobachtet habe. Es könne aber auch sein, dass der Lenker des BMW seinen Schaden selbst durch seine eigene Fahrweise verursacht habe, was ihm vielleicht gar nicht bewusst gewesen sei. Die Schäden seien jedenfalls nicht eindeutig zuordenbar.
Auf die Übermittlung des ergänzenden Gutachtens des AmtsSV vom 30. November 2018 hat der Bf die Stellungnahme vom 10. Dezember 2018 eingebracht, in der er im Ergebnis von einem Ausscheiden seines Pkw als Verursacherfahrzeug ausgeht.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu bemerken, dass mit dem Bf bei der Amtshandlung anlässlich der Anzeige keine von ihm unterschriebene Niederschrift aufgenommen wurde; allerdings besteht kein Zweifel am Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten, die übereinstimmend bestätigt haben, dass der Bf sein Trinkende am 22. April 2018 mit 18.00 Uhr angegeben und ausdrücklich und für sie glaubhaft und nachvollziehbar angegeben hat, nach dem Unfall nur Kaffee getrunken zu haben. Der Bf hat bei der Beanstandung ausführlich einen Alkoholkonsum beim Georgimarkt geschildert und selbst betont, er habe gehofft, dass nichts passiert, obwohl er gewusst habe, dass er zu viel Alkohol getrunken habe. Seine damaligen Angaben zum Trinkende, nämlich 18.00 Uhr, sind eindeutig, wobei auch die Fragestellung durch RI E, der seine handschriftlichen Aufzeichnungen in der Verhandlung wiedergab, keinen Zweifel offenlässt.

Der Bf hat erstmals in der Rechtfertigung vom 11. Juni 2018, also fast zwei Monate später, einen Nachtrunk angeführt, wobei auch diese Angaben zum einen nur vage sind, nämlich 2 Halbe Bier zum Abendessen, das er, weil er zu spät gekommen sei, alleine eingenommen habe, sodass es dafür keine Zeugen gibt, und eine 3. Halbe ganz oder doch nur teilweise draußen auf der Terrasse, das Glas sei noch da gestanden. Hätte er die nunmehrigen Nachtrunkangaben sofort anlässlich der Amtshandlung gemacht, hätte sich der Wahrheitsgehalt dieser Schilderung an Ort und Stelle anhand der Abrechnungen im Rehazentrum oder auch Zeugen für eine 3. Halbe Bier auf der Terrasse nachvollziehen lassen. Seine nunmehrigen Behauptungen sind in keiner Weise objektivierbar, er hat weder über die beim Abendessen konsumierten Getränke eine Rechnung vorgelegt noch Zeugen für die den angeblichen Konsum einer 3. Halben Bier anzuführen vermocht. Seine Aussage in der mündlichen Verhandlung, er habe die Frage der Polizei zum Trinkende bzw zum Nachtrunk wohl falsch verstanden, vermag in keiner Weise zu überzeugen.

Zum Unfallgeschehen hat der Bf ausgeführt, er habe sich von rechts in die Parklücke einfahrend, weil er etwas schief angekommen sei, auf seine rechte Fahrzeugseite konzentriert und gespürt, dass er mit dem rechten Reifen über den Randstein gefahren sei. Er sei mit normaler Geschwindigkeit hineingefahren und über die Umrandung in den Wiesengraben gerutscht. Er habe einen Randstein gelockert bzw ausgehebelt und sei aufgesessen. Er habe der Polizei gegenüber alles auf sich genommen, allerdings im Nachhinein Zweifel, ob er wirklich den Schaden am daneben geparkten Pkw verursacht habe, weil er meine, dass die Schäden nicht übereinstimmten. Insp P hat in der Verhandlung bestätigt, dass der Pkw des Bf außer dem links vorne rundherum kleinere Schäden hatte – das war nach den vom Lenker des Pkw X übermittelten Fotos, auf denen ersichtlich ist, dass der Bereich unterhalb der rechten Stoßstangenecke notdürftig mit Klebeband

verklebt war, nachvollziehbar. Der von Insp P angegebene braune Lackabrieb am Pkw X konnte aus den Fotos nicht ersehen werden.

Anhand der von RI E nachträglich übermittelten Farbfotos vom Unfallschaden am Pkw X und den von Bf übermittelten Fotos sowie der Aussagen der beiden Polizeibeamten laut Verhandlungsschrift und den zuletzt vom Lenker des Pkw X übermittelten Fotos vom Schaden am Pkw X wurde vom kfztechnischen AmtsSV ein Gutachten erstellt, bei dem die Höhe der Schäden an beiden Fahrzeugen verglichen wurde. Dabei hat sich – auch laut der vom AmtsSV vorgenommenen Überblendung der beiden maßgeblichen Fahrzeugteile – nachvollziehbar zumindest eine höhenmäßig übereinstimmende Schleifspur ergeben, die den Schluss auf eine Streifung des Pkw X mit der linken vorderen Stoßstangenecke am abgestellten Pkw X untermauert. Dass die Zeugin, die den Bf auf sein Überfahren der Parkplatzumrandung angesprochen hat, eine solche Streifung nicht beobachtet hat, erklärt sich aus ihrer damaligen Position auf der anderen Seite des BMW, wie der Bf in der Verhandlung selbst ausgeführt hat. Dass zumindest die vom AmtsSV beschriebene korrespondierende Streifspur am Pkw X den Schluss auf eine Berührung durch den Pkw des Bf zulässt, ergibt sich aus dem Gutachten einwandfrei. Dass die Schäden an beiden Fahrzeugen leichte Streifschäden waren, lässt sich schon aus den Fotos ersehen und ist dazu auch die Aussage des vom Bf telefonisch befragten Mitarbeiters der Reparaturfirma schlüssig. Die Aussage des Bf, wen schon das Schadensbild über dem Radkasten des BMW gegen eine Verursachung durch ihn spreche, gelte dies wohl auch für den tiefer liegenden Schaden, vermag hingegen nicht zu überzeugen.

Außer Zweifel steht aber, dass der Bf sich um den Schaden am Pkw X in keiner Weise gekümmert hat, obwohl er aufgrund seines Einparkmanövers – das Überfahren der Umrandung des Parkplatzes bis in den Wiesengraben war fahrtechnisch gesehen erst nach dem Passieren des Pkw X – diesem Pkw bedrohlich nahegekommen ist und aufgrund der Streifung unmittelbar neben seinem Lenkerplatz die jeweilige Position der linken vorderen Stoßstangenecke im Zuge seines Einparkens mitverfolgen konnte. Sein Argument, ihm sei ein allfälliger Anstoß nicht bewusst geworden, weil er sich auf die rechte Seite konzentriert habe, um um den Grünstreifen herum zu kommen, ist insofern nicht nachvollziehbar, weil der Grünstreifen ohnehin nur aus Steinfläche besteht, deren Überfahren ohne jede Folge war – der Strauch steht erst vorne am Rand des Wiesengrabens und sollte einem solchen Einparkmanöver normalerweise nicht im Weg stehen – wobei auch auffällig ist, dass der BMW mit den linken Rädern auf der Parkplatzmarkierung steht, also äußerst links, sodass der Bf viel Platz zum Einparken hatte. Auch wenn der Bf im Bewusstsein, dass sein Pkw rundherum Beschädigungen aufwies, diesbezüglich eher gleichgültig war – in der Verhandlung schilderte er ausführlich, dass er nicht alleine mit dem Pkw den Parkplatz verlassen konnte, weil er „aufsaß“ – hätte er, zumal er ja zwischen den beiden Pkw ins Rehazentrum zurückgehen

musste, den Schaden am ihm zugewandten rechten hinteren Radkasten des Pkw X sehen, entsprechend zuordnen und handeln müssen.

Seine Version in der Verhandlung, er habe den beiden Polizeibeamten gegenüber gesagt, dass er nach dem Unfall nur Kaffee getrunken habe, weil er gedacht habe, das mache sich besser, ist zum einen völlig unglaubwürdig, weil dem Bf als Inhaber einer Lenkberechtigung bewusst sein musste, dass der Atemalkoholwert laut Alkomattest bei einem Nachtrunk nicht den Zustand beim Unfall wiedergibt und für ihn nur günstiger sein könnte. Dass die Beamten am Tisch des Bf nur ein Kaffeehäferl zuordenbar stehen sahen, lässt in Verbindung mit seiner damaligen Aussage, er habe seither nur Kaffee getrunken, jedenfalls den Schluss zu, dass dem Bf die Streifung vollkommen bewusst war und er deswegen ein schlechtes Gewissen hatte, wie er auch den Beamten gegenüber indirekt betont hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG ua zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 ‰ oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 ‰ oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Der Bf wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16. August 2018, VerkR96-19875-2018, ua einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1a StVO 1960 schuldig erkannt. Das Beschwerdevorbringen

läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass der am 22. April 2018 gegen 18.15 Uhr beim Lenken seines Pkw X beobachtete Bf zwar bei der Beanstandung den Polizeibeamten gegenüber einen Nachtrunk verneint und das Trinkende mit 18.00 Uhr angegeben hat, aber den um 19.55 Uhr (unbestritten) erzielten Alkomatwert von 0,68 mg/l AAG nunmehr mit einem Nachtrunk von 2, vielleicht auch 3 Halben Bier zu erklären versucht. Dieser Version vermochte sich das Landesverwaltungsgericht OÖ nach den im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gewonnenen Beweisergebnissen nicht anzuschließen und wies mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2018, LVwG-602674/16/Bi, die Beschwerde ab.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Beschwerdeverfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung des Bf an diese rechtskräftige Entscheidung gebunden (vgl VwGH 6. Juli 2004, 2004/11/0046; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027; 29. Jänner 2015, Ra 2015/03/0001; 29. April 2015, Ra 2015/03/0015; 8. Juli 2015, Ra 2015/11/0043; 28. Jänner 2016, Ra 2015/11/0101; 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062; 3. November 2017, Ra 2017/11/0260; uva).

Somit ist davon auszugehen, dass der Bf am 22. April 2018 um 18.15 Uhr den Pkw am 22. April 2018 um 18.15 Uhr in der Gemeinde Aspach, Parkplatz vor dem Revital, Revitalplatz 2, den Pkw X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Atemluftalkoholtest am geeichten Alkomaten ergab um 19.55 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l. Die Rückrechnung auf den Lenkzeitpunkt um 18.15 Uhr ergab einen Atemalkoholgehalt von 0,76 mg/l.

Der Bf hat damit ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, das eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 1 FSG darstellt, die den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit zur Folge hat.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen wird, auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen.

Die belangte Behörde hat eine Entziehungsdauer von insgesamt 5 Monaten ausgesprochen und dabei nicht nur die Begehung der Übertretung nach § 99 Abs 1a StVO zugrundegelegt, sondern auch das Verschulden eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden und die Nicht-Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung durch Verlassen des Unfallortes sowie Unterlassung der Meldung bei der nächsten Polizeidienststelle gewertet.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der

Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht § 26 Abs 2 FSG der Festsetzung einer längeren als der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Mindestentziehungsdauer nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen darüber hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl VwGH 24. April 2007, 2004/11/0001; 20.2.2013, 2010/11/0077; ua).

Das Beweisverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass der Bf beim Einparken um 18.15 Uhr in einer Parklücke rechts neben dem geparkten Pkw X diesen im Bereich oberhalb des rechten hinteren Radkastens gestreift und beschädigt hat. Er hat danach, obwohl kein Identitätsnachweis mit dem Geschädigten erfolgt war, die Unfallmeldung bei der nächsten Polizeidienststelle unterlassen und konnte von den vom Geschädigten gerufenen Polizeibeamten nach 19.10 Uhr nur über Hinweise von Passanten bzw der Zeugin, die das Überfahren der Parkplatzumrandung durch den Bf beobachtet und ihn auch darauf angesprochen hatte, auf der parkplatzabgewandten Terrasse des Rehazentrums angetroffen werden. Das die Tatvorwürfe gemäß §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 und §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 umfassende Straferkenntnis der belangten Behörde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 10. Dezember 2018, LVwG-602674/16/Bi, ebenso bestätigt.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182). Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Insgesamt gesehen wird die unter Berücksichtigung all dieser Umstände von der belangten Behörde festgesetzte Entziehungsdauer im Sinne einer – gemäß § 30 Abs 1 FSG auch für eventuell bestehende ausländische Lenkberechtigungen des Bf geltende – prognostizierten Dauer seiner Verkehrsunzuverlässigkeit von 5 Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 22. April 2018, aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nicht nur als sachlich gerechtfertigt und ausreichend, aber zweifellos auch geboten und unabdingbar erachtet, wobei die Entziehungsdauer für das Verschulden an einem Verkehrsunfall

mit Sachschaden und die „Fahrerflucht“ zugunsten des Bf nur um ein Monat verlängert wurde.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 2. Satz Z 3 FSG (zwingend) verfügte Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist eine gesetzliche Folge von Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).

Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 13. September 2018, LVwG-651253/2/Bi, als unbegründet abgewiesen.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger